|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0290 |
| Titel | Eheschließung (Kautionsehe). |
| Datum | 10.02.1944 |
| P. | 123 |

[*p. 123*] A. Mit Zuschrift vom 7. Januar 1944 ersuchen die staatenlosen Brautleute Dr. iur. Josef Präger, geschieden, geboren 1899, und Franziska Lukas geh. Bohunek, geschieden, geboren 1889, beide früher deutsche Staatsangehörige, zurzeit in Zürich, Langstraße 103, es möchte ihnen die Eheschließung gegen die bei der Direktion des Innern geleistete Kaution von Fr. 1000 bewilligt werden.

Die Gesuchsteller befinden sich seit dem Jahre 1938 als Emigranten in der Schweiz und erhielten seither für den vorübergehenden Aufenthalt im Kanton Zürich Toleranzbewilligung. Da die Verlobten jüdischer Abstammung sind, haben sie auf Grund der elften Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Als Kaution im Sinne des § 59 der kantonalen Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Oktober 1928 wurde bei der Direktion des Innern ein Sparheft Nr. 210 253 der Zürcher Kantonalbank, Agentur Außersihl, zu Fr. 1000, lautend auf Dr. Josef Präger, hinterlegt. Mangels eigener Mittel wurde dieser Betrag den Brautleuten Präger-Lukas von Dritten zur Verfügung gestellt. Vom Schweiz, evang. Hilfswerk für die bekennende Kirche in Deutschland, Zürich, wo der Bräutigam als Mitarbeiter von Pfarrer Paul Vogt tätig ist, wird die weitere Unterstützung des zukünftigen Ehepaares bestätigt.

B. Die Fremdenpolizei des Kantons Zürich erhebt in ihrer Vernehmlassung vom 2. Februar 1944 gegen die Erteilung der Trauungsbewilligung keine Einwendungen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seinen grundsätzlichen Beschluß vom 26. November 1942

beschließt der Regierungsrat:

I. Den Brautleuten Präger-Lukas wird die Bewilligung zur Eheschließung gegen die bei der Direktion des Innern hinterlegte Kaution von Fr. 1000 erteilt. Die Zinsen sind zwecks Äufnung der Kaution dem hinterlegten Sparheft gutzuschreiben.

II. Das Zivilstandsamt Zürich wird zur Vornahme der Trauung der Brautleute Präger-Lukas ermächtigt, sofern im Verkündverfahren kein Einspruch erfolgt.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von den Brautleuten Präger-Lukas zu bezahlen.

IV. Mitteilung an Dr. iur. Josef Präger, unter Rückschluß der Akten und gegen Bezug der Kosten, das Zivilstandsamt Zürich, Abteilung Ehen, die Fremdenpolizei des Kantons Zürich, das Polizeiamt der Stadt Zürich und an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]